



Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e. V.

Tariffähige Gewerkschaft

Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

Dr. Kronenberger Straße 11
66798 Wallerfangen
Telefon: (06831) 643414
eMail: info@dbsh-saar.de
Internet: www.dbsh-saar.de

Landesverband Saar

Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Franz- Josef-Röder-Str. 7
66119 Saarbrücken

Wallerfangen 05.01.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Krankenhausgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.
Hier Stellungnahme und Änderungsvorschläge des DBSH und der DVSG**

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien,

mit Schreiben vom 03.07.2017 wurden wir aufgefordert eine Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Saarländischen Krankenhausgesetzes abzugeben.

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) Landesverband Saar regt folgendes an:

Zu Nr. 4:

§ 6 Abs. 2 folgende Änderung: „Patienten haben ein Recht auf seelsorgerische Betreuung **sowie den Einsatz des Sozialen Dienstes** im Krankenhaus.“

§ 6 Abs. 3 folgende Änderung: „**Der Soziale Dienst wird im Rahmen des Entlassungsmanagement nach SGB V § 39 Abs.1, sowie auf Wunsch von Patienten und Patientinnen bzw. deren Bevollmächtigten oder Betreuern und Betreuerinnen tätig.**“

Begründung:

Die Umsetzung des Rahmenvertrages zum SGB V § 39 wird voraussichtlich ab 1.10.17 erfolgen. Der Soziale Dienst übernimmt im Rahmen des Entlassungsmanagement durch seine umfassenden sozialrechtlichen Kenntnisse und Informationen der Versorgungsstruktur eine wichtige Lotsenfunktion für die Weiterversorgung von Patienten_innen mit Hilfebedarf.

Durch den Änderungsvorschlag könnte die aktuelle Gesetzesänderung auf Bundesebene bei der Neufassung des SKHG mitberücksichtigt werden.

§ 6 Absatz 4 folgende Ergänzung: nach Satz 4: –**Die Begutachtung ist im Krankenhaus durch den von der Pflegeversicherung beauftragten Dienst durchzuführen.**

Begründung:

Zurzeit findet in den Saarländischen Krankenhäusern in der Regel keine Begutachtung durch MDK, SMD oder Medicproof statt.

Stattdessen wird den Saarländischen Kliniken ein vom MDK entworfener Fragebogen zugefaxt, mit der Aufforderung um tagesgleiche Beantwortung. Der MDK beruft sich hierbei auf sein Recht auf Auskunft. Dem gegenüber steht aber die Rechtsauffassung, dass die Beantwortung der Fragebögen eine gutachterliche Tätigkeit ist, die umfassende Kenntnis der Begutachtungsrichtlinien voraussetzen und eine Einschätzung nach diesen Kriterien erfordert. (Der MDK Bayern benutzt für die Fragebögen deshalb auch die Begrifflichkeit Überleitungsgutachten.) Der MDK entscheidet auf Grund dieser Daten, ob voraussichtlich mindestens der Pflegegrad 2 vorliegt oder nicht. Diese Einschätzung ist vorläufig und noch nicht bindend. Erst zu einem späteren Zeitpunkt, für den es keine Fristen gibt, erfolgt die endgültige Begutachtung und Entscheidung der Pflegekasse, gegen die dann gegebenenfalls auch Widerspruch eingelegt werden kann. Eine gesetzliche Grundlage beziehungsweise Legitimation für diese Vorgehensweise fehlt. Deswegen gibt es auch unterschiedliche Vorgehensweisen der saarländischen Kliniken. Einige Kliniken füllen diese Fragebögen aus, andere nicht. Es gibt auch keine Regelung wer diese Fragebögen beantwortet und ob die Person, die den Fragebogen ausfüllt, überhaupt ausreichend geschult ist, um den Fragebogen im Sinne der Begutachungskriterien der Pflegeversicherung zu beantworten.

Begrifflichkeiten wie selbständig, überwiegend selbständig... Sind ohne genaue Definition sehr dehnbar. (In Bayern gibt es zu dem oben beschriebenen Verfahren immerhin eine Vereinbarung zwischen Krankenhausgesellschaft und MDK.)

Ob die praktizierte Vorgehensweise tatsächlich zu einer Beschleunigung der Einstufung führt, oder in vielen Fällen eine endgültige Entscheidung dramatisch verzögern kann, ist nicht einschätzbar, da Rückmeldungen über Entscheidungen nicht erfolgen. Durch unsere Kontakte zu Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten, wissen wir, dass oft erst nach einer später erfolgten Begutachtung eine Einstufung erfolgte und Leistungserbringer teilweise sehr lange Wartezeiten haben, bis sie ihre Leistungen abrechnen können. Es gibt deshalb Leistungserbringer, die die Aufnahme zur Kurzzeitpflege ohne Pflegegrad ablehnen.

Eine Begutachtung im Krankenhaus, wie von der Bundesgesetzgebung vorgesehen, könnte auch weitere wichtige Entscheidungen für die Anschlussversorgung beschleunigen, wie Feststellung des Rehabilitationsbedarfs, Hilfsmittelbedarf (Pflegebett, Wechseldruckmatratzen..) Antrag Kurzzeitpflege nach SGB V §39c, Häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe, Pflegeberatung, Unterstützung der Angehörigen und Einleitung Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen.

Die genannten Maßnahmen müssen durch die medizinischen Dienste geprüft werden, durch Verordnungen und Anträge.

Zu Nr. 13:

Zu § 23 3 (b) Grundsätzlich befürworten wir eine verbesserte personelle Ausstattung im Bereich von Pflege und Ärzteschaft.

Die Fallzahlen im Bereich der Krankenhaussozialdienste sind in den vergangenen Jahren durch den demoskopischen Wandel mit einer starken Zunahme multimorbider und demenziell erkrankter Menschen erheblich gestiegen, ohne dass weitere Stellen

hinzu gekommen sind. Es ist festzustellen, dass mittlerweile die Personalausstattung in allen Bereichen, die am Patienten arbeiten unzureichend ist.

Zu Nr. 7

§ 9a Umgang mit berufsbezogenen Entlastungen

„Jedes Krankenhaus **muss** ein Konzept zur Unterstützung des in der Patientenversorgung tätigen Personals bei der Bewältigung berufsbezogener Belastungen erstellen und umsetzen.“

Der § 9a ist eine Kann - Regelung. Wir sehen es als wichtige Stärkung der Mitarbeiter_innen, dass der Arbeitgeber für alle Professionen verpflichtend Fort- und Weiterbildungen sowie Supervisionen anbietet.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Anregungen entsprechend berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Plewka
Landesvorsitzende DBSH Saar

Stephan Hötzer
DVSG